

PRÜFUNG ZUR BERUFSKRAFTFAHRERQUALIFIKATION

Laut Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003, dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG), sowie der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV) müssen Fahrerinnen und Fahrer, die Güterkraft- oder Personenverkehr auf öffentlichen Straßen durchführen, eine besondere Qualifizierung nachweisen, um in diesen Bereichen tätig zu werden.

PRÜFUNGSARTEN:

- **Grundqualifikation im Personen- oder Güterverkehr**
- **Beschleunigte Grundqualifikation im Personen- oder Güterverkehr**

Prüfungsdauer:

Die **Regelprüfung Grundqualifikation** besteht aus einem theoretischen Teil mit einer Dauer von 240 Minuten und einen praktischen Teil mit einer Dauer von maximal 210 Minuten. Der praktische Teil besteht aus drei Teilen, nämlich einer Fahrprüfung (120 Minuten), einem praktischer Prüfungsteil (30 Minuten) und der Bewältigung kritischer Fahrsituationen (60 Minuten).

Für Prüfungsteilnehmer, die bereits einen Fachkundenachweis entsprechend GBZugVO oder PBZugVO besitzen („Quereinsteiger“) und Prüfungsteilnehmer, die bereits eine Grundqualifikation (Bus oder Lkw) nach dem BKrFQG erworben haben und die anschließend die „andere“ Grundqualifikation (Lkw oder Bus) erwerben wollen („Umsteiger“), verkürzen sich die Prüfungszeiten.

Zur Ablegung der Prüfung ist die Teilnahme an einem Vorbereitungsunterricht **nicht** vorgeschrieben.

Name des Verfassers: [Andreas Dietze](#)
Durchwahl: -1138
Fax: -81138
E-Mail: andreas.dietze@muenchen.ihk.de

Bearbeitet am: 01.08.2017
IHK-Service: Tel. 089 / 5116-0
Anschrift: Orleansstraße 10 - 12,
81669 München
Homepage: www.ihk-muenchen.de

Die **Regelprüfung beschleunigte Grundqualifikation** umfasst 90 Minuten.

Voraussetzung ist die Teilnahme an einer Schulung von 140 Stunden (zu jeweils 60 Minuten) bei einer anerkannten Ausbildungsstätte. Im Verlauf des Unterrichts sind mindestens zehn Fahrstunden der betreffenden Fahrzeugkategorie unter Aufsicht nachzuweisen. Im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation gibt es Erleichterungen für Inhaber von Fachkundenachweisen nach den Berufszugangsverordnungen („Quereinsteiger“) und Inhabern von Nachweisen über die beschleunigte Grundqualifikation („Umsteiger“) in Form von Prüfungszeitverkürzungen.

Hilfsmittel:

Als Hilfsmittel ist ein netzunabhängiger, nicht kommunikationsfähiger Taschenrechner zugelassen, welcher durch die IHK gestellt wird.

Erreichbare Punkte:

Die Höchstpunktezahl für die Grundqualifikationsprüfung beträgt 162 Punkte und für die beschleunigte Grundqualifikation 60 Punkte. Für die Prüfungen „Quereinsteiger“ und „Umsteiger“ liegt die zu erreichende Punktezahl niedriger.

Bedingungen für das Bestehen der Prüfung:

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der jeweiligen Gesamtpunktezahl erreicht wurden.

Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung:

Treten Prüfungsteilnehmer vor Beginn der Prüfung zurück, gilt die jeweilige Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn Prüfungsbewerber zu einer Prüfung nicht erscheinen. Treten Prüfungsteilnehmer im Verlauf der theoretischen Prüfung zurück, so gilt diese grundsätzlich als nicht bestanden. Treten Prüfungsteilnehmer im Verlauf der praktischen

Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Teile der Prüfung als abgelegt anerkannt werden.

Treten Prüfungsteilnehmer im Verlauf einer Prüfung ohne wichtigen Grund zurück, so gilt diese Prüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die IHK.

Können Prüfungsteilnehmer wegen Krankheit an der Prüfung nicht teilnehmen oder müssen sie nach Beginn eines Prüfungsteils abbrechen, so haben sie dies unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt wurde, nachzuweisen.

Wenn Prüfungsteilnehmer Täuschungshandlungen vornehmen oder den Prüfungsablauf erheblich stören, können sie von der Prüfung ausgeschlossen werden. Hier gilt diese Prüfung als nicht bestanden.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:

Zur **Prüfung Grundqualifikation** werden Teilnehmer nur zugelassen, wenn sie sich gegenüber der IHK verpflichten, ein geeignetes Prüfungsfahrzeug für die Abnahme der praktischen Prüfung zu stellen. Sollten Teilnehmer keine Möglichkeit haben, ein geeignetes Prüfungsfahrzeug zu stellen, kann die IHK auf Antrag der Teilnehmer ein geeignetes Prüfungsfahrzeug vermitteln.

Weiterhin müssen Teilnehmer zur praktischen Prüfung einen Fahrlehrer stellen, der im Besitz einer gültigen Fahrlehrerlaubnis für die Fahrerlaubnisklassen CE für den Güterverkehr beziehungsweise DE für den Personenverkehr ist. Sollten Teilnehmer keine Möglichkeit haben, einen Fahrlehrer, der die o. g. Voraussetzungen erfüllt, zu stellen, kann die IHK auf Antrag der Teilnehmer einen entsprechenden Fahrlehrer vermitteln.

Zur **Prüfung beschleunigte Grundqualifikation** werden Teilnehmer nur zugelassen, wenn sie das Original eines von einer anerkannten Ausbildungsstätte gemäß § 7 BKrFQG ausgestellten Nachweises über die Teilnahme an einer entsprechenden Schulung vorlegen.

Die Teilnehmer werden zur Prüfung **beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger** nur zugelassen, wenn sie das Original eines von einer anerkannten Ausbildungsstätte gemäß § 7 BKrFQG ausgestellten Nachweises über die entsprechenden Unterrichtsteile und den entsprechenden Nachweis für den Straßenpersonenverkehr ausgenommen Taxen- und Mietwagenverkehr gemäß § 4 Abs. 6 Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr oder für den Güterkraftverkehr gemäß § 4 Abs. 6 Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr vorlegen.

Die Teilnehmer werden zur Prüfung **beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger** nur zugelassen, wenn sie das Original eines von einer anerkannten Ausbildungsstätte gemäß § 7 BKrFQG ausgestellten Nachweises über die entsprechenden Unterrichtsteile und die entsprechende Grundqualifikation gemäß Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz vorlegen.

Für alle Prüfungen gilt, dass die Teilnehmer vor Beginn der Prüfung einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen.